

Bestätigung REACH + SCIP

REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Information nach Artikel 33 Kandidatenliste

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die EU-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien.

Sie regelt den Umgang mit chemischen Stoffen in Zubereitungen und Erzeugnissen. Durch REACH soll die Verwendung von chemischen Stoffen lückenlos von der Herstellung bis zur Endanwendung nachverfolgbar sein.

Unsere Produkte stellen „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung dar.

Hiermit bestätigen wir folgendes:

1. Wir sind im Sinne von REACH ein „nachgeschalteter Anwender“ und „Importeur“. Unsere Produkte gelten als „Erzeugnisse“ (nicht als „Stoffe“) und sind als solche nicht registrierungspflichtig.
2. Mit Ausnahme der unter 3. genannten Stoffe liegen uns zur Zeit keine Informationen unserer Lieferanten vor, dass in den von uns bezogenen Produkten Stoffe der SVHC-Kandidatenliste für – besonders besorgniserregende Stoffe – in einer Konzentration von >0,1% enthalten sind.
3. Erzeugnisse mit einem Stoff der in der Kandidatenliste enthalten ist:

Material	Stoff
isoplan 1100, isoplan Vario, IsoKERAM	Keramikfasern (Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres, Kanzerogen Kategorie 1B (wechselnde Anteile)
AFM 34 (inkl. metallverstärkter und beschichteter Varianten), AFM 34/2, AFM 39/2, AFM 44 und AFM 51	6,6'-di-tert -butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol (CAS-Nr. 119-47-1)

4. Wir haben mit sämtlichen Nicht-EU-Lieferanten schriftliche Vereinbarungen zur Prüfung der an uns gelieferten Materialien für neu aufgenommene Stoffe der SVHC-Kandidatenliste.
5. Unsere EU-Lieferanten sind verpflichtet uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von Ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1% enthalten ist.

6. Wir kommen der Verpflichtung laut Artikel 33 der REACH-Verordnung nach und teilen unseren Kunden umgehend mit, falls nach neuem Kenntnisstand „besonders besorgniserregende Stoffe“ aus der SVHC-Kandidatenliste über dem Grenzwert von 0,1% in unseren Produkten enthalten sind.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Webpages:

<https://echa.europa.eu/de/>

<https://www.reach-info.de/index.htm>

Meldung SCIP-Datenbank

Seit Januar 2021 muss jeder Hersteller von Produkten diese in der SCIP-Datenbank registrieren, wenn Sie gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 gefährliche Inhaltstoffe enthalten. Konkret bedeutet dies, dass laut der REACH-Verordnung Hersteller und Importeure verpflichtet wurden Ihre Erzeugnisse auf vorhandene Substanzen der SVHC-Kandidatenliste zu prüfen.

Wir bestätigen die Einhaltung der Meldepflicht gemäß REACH-Verordnung für alle Erzeugnisse bei Überschreitung der Massenprozentsschwelle für alle aktuell gelisteten SVHC-Stoffe von 0,1% bei der ECHA durch den Eintrag in die dort ab Februar 2021 für alle zugängliche SCIP-Datenbank.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Webpages:

<https://echa.europa.eu/de/>

<https://www.reach-info.de/index.htm>

Ihr Möller-Team